

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 902.411-20-3-ra	23/010/03 Zu TOP 2 ö GR 23.03.2023	23.03.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
GR	23.03.2023	Kenntnisnahme öffentlich
Mitteilungsvorlage Bestätigung Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen für das Haushaltsjahr 2023 und des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs TBR		
Bezugsdrucksache 22/140/19, 22/023/04		

Sachverhalt

Die vom Gemeinderat am 13.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 20.03.2023 hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen enthaltene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (19,98 Mio. €) und der Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der in folgenden Jahren durch Kreditermächtigungen (= weiterer künftiger Kreditbedarf 29,5 Mio. €) abgedeckt werden soll, wurde für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

Die Genehmigung enthält jedoch umfangreiche Hinweise zum Kernhaushalt 2023. Wir möchten Sie insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Das Regierungspräsidium Tübingen anerkennt die Bemühungen der Stadt Reutlingen bzgl. der anhaltenden Haushaltskonsolidierung und begrüßt die vom Gemeinderat mit der GR-Drs 22/010/04 beschlossenen finanzpolitischen Leitlinien.
- Trotz intensiver Haushaltskonsolidierungsbemühungen weist der städtische Haushalt immer noch ein strukturelles Defizit aus und die Stadt Reutlingen hat deshalb erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um mittelfristig die Voraussetzungen für eine nachhaltige Haushaltswirtschaft zu erfüllen.
- Unter Verweis auf erhebliche Risiken hinsichtlich gesamtwirtschaftlicher Unsicherheiten, Entwicklung der Kreisumlage, des hohen Investitions- und Sanierungsbedarfs der Infrastruktur, insbesondere der nicht mehr aufschiebbaren Generalsanierung des denkmalgeschützten Rathauses, weist das Regierungspräsidium Tübingen darauf hin, dass die Stadt Reutlingen in den kommenden Jahren aufzeigen muss, wie die vorhandenen Sanierungsrückstände beseitigt und finanziert werden sollen. Dabei dürfen Pflichtaufgabenbereiche nicht vernachlässigt werden.
- Das Regierungspräsidium Tübingen fordert die Stadt Reutlingen auf, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung zukünftiger Haushalte die Verschuldung zu begrenzen. Ein erster Schritt hierzu wäre eine Nettoneuverschuldung von Null.
- Das Regierungspräsidium Tübingen weist außerdem darauf hin, dass die Stadt Reutlingen im Vollzug des Haushaltsplans 2023 Verbindlichkeiten im Rahmen des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nur eingehen darf, soweit im Haushaltsplan die dafür erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen eingestellt sind und die Finanzierung der Aufträge vollständig gesichert ist.

- Zudem werden die Hinweise aus dem Genehmigungserlass des letztjährigen Haushalts erneuert, den Konsolidierungsprozess fortzusetzen, um die Eigenfinanzierungskraft zu stärken, und das Investitionsprogramm weiterhin zu beschränken.

Darüber hinaus wurde die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2023 für den Eigenbetrieb Technische Betriebsdienste Reutlingen (Beschlussfassung am 13.12.2022) bestätigt. Die im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden für das Jahr 2023 genehmigt.

Der beiliegende Erlass wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

gez.

Frank Pilz
Stadtkämmerer

Anlage